

**Vorlage  
für die Sitzung  
des städtischen Jugendhilfeausschusses  
am 19.01.2024**

**TOP 4 Verwaltungsvereinbarung zu § 88a SGB VIII zwischen den Kommunen Bremen und Bremerhaven**

**A. Problem**

Reisen ausländische Minderjährige (umA) gemeinsam mit Erwachsenen ein, die nicht personensorge- oder erziehungsberechtigt sind, gelten die jungen Menschen rechtlich als unbegleitet und sind gem. § 42a Abs.1 SGB VIII vorläufig in Obhut zu nehmen.

In der Regel ist es im Kindeswohl der jungen Menschen, im Fluchtverband zu verbleiben. Auch können kostenintensive Maßnahmen der stationären Erziehungshilfe vermieden werden, wenn sie gemeinsam mit den Erwachsenen im Unterbringungssystem für Geflüchtete und Familien untergebracht werden.

Im Verfahren nach dem bremischen Aufnahmegesetz sind sie von einem Zuständigkeitswechsel auszuschließen, weil andernfalls eine räumliche Trennung von den Erwachsenen nicht auszuschließen wäre. Im anschließenden Verfahren der Kindeswohlprüfung nach § 42a Abs. 3 SGB VIII liegt ein Verteilausschlussgrund vor, so dass das Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme für die Inobhutnahme gem. § 42 Abs.1 SGB VIII zuständig wird.

Werden die erwachsenen Geflüchteten in der Folge der jeweils anderen Stadtgemeinde im Land Bremen zugewiesen, bleibt demgegenüber die originäre Zuständigkeit für die Inobhutnahme und nachfolgend ggf. für erzieherische Hilfen nach § 27 SGB VIII bestehen. Dies löst beim zuständigen Jugendamt erhebliche personelle Aufwände aus.

Zwar kann nach § 88a Abs. 2 SGB VIII ein anderer Träger aus Gründen des Kindeswohls oder aus sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht die örtliche Zuständigkeit von dem zuständigen Träger übernehmen; da es sich hier aber um eine Ermessensregelung handelt, werden derartige Anträge nur unter hohem Klärungsaufwand beschieden.

**B. Lösung**

Vorgeschlagen wird der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung (siehe Anlage) zwischen beiden Jugendämtern, die Fallübernahmen grundsätzlich dahingehend regelt, dass zur Sicherung des Kindeswohls sowie zur Vermeidung unnötigen Aufwands in Fällen der Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen (nachfolgend: umA) gem. § 42 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII der jeweils andere kommunale öffentliche Träger die örtliche Zuständigkeit von dem zuständigen kommunalen öffentlichen Träger übernehmen soll in Fällen, in denen

- 1) der junge Mensch in einer Fluchtgemeinschaft mit Erwachsenen eingereist ist, die der anderen Stadtgemeinde zugewiesen worden sind;
- 2) in der jeweils anderen Stadtgemeinde Verwandte des jungen Menschen wohnhaft sind, die den jungen Menschen bei sich aufnehmen können.

Der Entwurf der Verwaltungsvereinbarung wurde durch das Rechtsreferat geprüft und ist mit beiden Jugendämtern abgestimmt.

### **C. Alternativen**

Werden nicht empfohlen.

### **D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung**

Für das Land Bremen hat die Verwaltungsvereinbarung keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Für die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven hat die Verwaltungsvereinbarung keine finanziellen Auswirkungen, da ihnen bei Fallübernahme gemäß § 89d Abs.1 SGB VIII die aufgewendeten Kosten durch das Land erstattet werden. Der erhöhte personelle Aufwand bei einer Fallübernahme wird dadurch ausgeglichen, dass Fallübernahmen bei der Berechnung der Aufnahmequote nach § 3 Abs. 5 Satz 3 Aufnahmegesetz berücksichtigt werden. Diese Regelung kommt zum Tragen, sobald das Land Bremen zur Aufnahme von umA verpflichtet wird.

Die Verwaltungsvereinbarung regelt die Fallübernahme bei unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen aller Geschlechter.

### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Der Magistrat Bremerhaven hat dem Entwurf der Verwaltungsanweisung zugestimmt.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

### **G. Beschlussvorschlag**

Der Jugendhilfeausschuss begrüßt den Abschluss der Verwaltungsvereinbarung.

### Anlage:

Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung zu § 88a SGB VIII zwischen den Kommunen Bremen und Bremerhaven

# **Verwaltungsvereinbarung**

**zwischen**

**der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen**

**und**

**dem Magistrat Bremerhaven, Hinrich-Schmalfeldt-Straße 42, 27576 Bremerhaven**

**zur Übernahme der örtlichen Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen, Leistungen und die Amtsvormundschaft für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche**

## **§ 1 Grundsatz**

Zur Sicherung des Kindeswohls sowie zur Vermeidung unnötigen Aufwands soll in Fällen der Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen (nachfolgend: umA) gem. § 42 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII der jeweils andere kommunale öffentliche Träger die örtliche Zuständigkeit von dem zuständigen kommunalen öffentlichen Träger übernehmen in Fällen, in denen

- 1) der junge Mensch in einer Fluchtgemeinschaft mit Erwachsenen eingereist ist, die der anderen Stadtgemeinde zugewiesen worden sind;
- 2) in der jeweils anderen Stadtgemeinde Verwandte des jungen Menschen wohnhaft sind, die den jungen Menschen bei sich aufnehmen können.

## **§ 2 Prüfung nach § 42a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII**

(1) Vor Entscheidung über die Anmeldung oder den Ausschluss von der Verteilung nach § 42b Abs. 4 SGB VIII prüft das nach § 88a Abs.1 SGB VIII zuständige Jugendamt

- in den Fällen nach § 1 Nr. 1 dieser Vereinbarung: ob eine Trennung von den Erwachsenen der Fluchtgemeinschaft dem Kindeswohl abträglich wäre;
- in den Fällen nach § 1 Nr. 2 dieser Vereinbarung: ob eine Familienzusammenführung kurzfristig möglich ist.

(2) In den Fällen nach § 1 Nr. 2 leistet auf Ersuchen des zuständigen kommunalen Trägers der ersuchte kommunale öffentliche Träger Amtshilfe bei der Prüfung, ob eine Familienzusammenführung möglich ist.

## **§ 3 Ersuchen um Fallübernahme**

(1) In den Fällen nach § 1 teilt das nach § 88a Abs.1 SGB VIII zuständige Jugendamt der Landeskoordination umA den Ausschluss von der Verteilung mit, sofern nicht überwiegende Gründe des Kindeswohls vorliegen, die eine Unterbringung mit/bei den Erwachsenen ausschließen. Das nach § 88a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII zuständige Jugendamt unterrichtet das Jugendamt der jeweils anderen landbremischen Kommune über den Ausschluss von der Verteilung und ersucht es um Fallübernahme.

(2) Über die Fallübernahme soll durch den ersuchten kommunalen Träger innerhalb von fünf Werktagen entschieden werden.

(3) Nach Fallübernahme wird die/der Betroffene durch das nunmehr zuständige Jugendamt gem. § 42 Abs. 1 SGB VIII in Obhut genommen. Die Fallübernahme wird bei Berechnung der Quote nach § 3 Absatz 5 Aufnahmegesetz berücksichtigt.

#### § 4 Verfahren bei Ablehnung der Fallübernahme

(1) Eine Fallübernahme kann abgelehnt werden, wenn der ersuchte kommunale Träger unter Berücksichtigung der Aufgaben des ersuchenden kommunalen Trägers durch die Fallübernahme die Erfüllung seiner eigenen Aufgaben ernstlich gefährden würde.

(2) Lehnt der ersuchte kommunale öffentliche Träger die Fallübernahme ab, teilt er dies dem ersuchenden kommunalen öffentlichen Träger mit. Besteht dieser auf die Fallübernahme, so entscheidet das für den ersuchten kommunalen öffentlichen Träger zuständige Dezernat.

#### § 5 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen des Verfahrens können nur schriftlich vereinbart werden.

(2) Die Vereinbarung kann aus wichtigem Grund gekündigt werden. Der Magistrat Bremerhaven und die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration prüfen in angemessenen Zeitabständen, ob die Vereinbarung aufgrund zwischenzeitlich gewonnener Erfahrungen oder wesentlich veränderter Verhältnisse angepasst werden muss.

(3) Die Vereinbarung tritt am 01.03 2024 in Kraft.

Bremen,

Bremerhaven,

---

(Unterschrift HB)

---

(Unterschrift Bhv)